

AMTSBLATT

DER

EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

16. JANUAR 1963

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

6. JAHRGANG Nr. 5

INHALT

EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT

Informationen

DER RAT

63/2/Euratom :

Beschluß des Rats vom 14. Mai 1962 zur Bestimmung der Anstellungsbehörde für das Generalsekretariat der Räte

33/63

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

Informationen

DER RAT

63/9/EWG :

Beschluß des Rats vom 14. Mai 1962 zur Bestimmung der Anstellungsbehörde für das Generalsekretariat der Räte

34/63

KOMMISSION

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

63/10/EWG :

Entscheidung der Kommission über die Ermächtigung des Königreichs der Niederlande zur Erhöhung des Zollkontingents für Ferrochrom

35/63

63/11/EWG :

Entscheidung der Kommission über die Ermächtigung des Königreichs Belgien und des Großherzogtums Luxemburg zur Erhöhung des Zollkontingents für Ferrochrom

36/63

63/12/EWG :

Entscheidung der Kommission über die Erhöhung des dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg für Rohmagnesium gewährten Zollkontingents

37/63

(Fortsetzung umseitig)

INHALT (Fortsetzung)

EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS

| | |
|---|-------|
| 63/13/EWG : | |
| <i>Ausschreibung Nr. 258 : Öffentliche Ausschreibung der Republik Senegal für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben</i> | 38/63 |
| 63/14/EWG : | |
| <i>Ausschreibung Nr. 259 : Öffentliche Ausschreibung der Republik Togo für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben</i> | 39/63 |
| 63/15/EWG : | |
| <i>Genehmigung sozialer Entwicklungsvorhaben in der Republik Obervolta, der Republik Dahomey, der Republik Togo und der Zentralafrikanischen Republik</i> | 40/63 |
| 63/16/EWG — 63/18/EWG : | |
| <i>Unterzeichnung von drei Finanzierungsabkommen</i> | 41/63 |

EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DER RAT

BESCHLUSS DES RATS

vom 14. Mai 1962

zur Bestimmung der Anstellungsbehörde für das Generalsekretariat der Räte

(63/2/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT —

gestützt auf Artikel 2 des Statuts der Beamten der Gemeinschaften und Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten —

BESCHLIESST :

Einziger Artikel

Die Befugnisse, die der Anstellungsbehörde durch das Statut der Beamten und der Stelle, die zum Abschluß der Dienstverträge ermächtigt ist, durch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen sind, werden hinsichtlich des Generalsekretariats der Räte wie folgt ausgeübt :

- a) durch die Räte bezüglich des Generalsekretärs ;
- b) durch die Räte auf Vorschlag des Generalsekretärs zur Anwendung der Artikel 1, 13, 15 Absatz (2), 16, 22, 29, 30, 31, 32, 38, 41, 49, 50, 51, 78, 87, 88, 89 und 90 auf die Bediensteten der Besoldungsgruppe 1 der Laufbahngruppe A ;
- c) durch den Generalsekretär in den übrigen Fällen. Der Generalsekretär kann seine Befugnisse dem Generaldirektor der Verwaltung oder — falls dieser verhindert ist — dem diesen vertretenden Generaldirektor ganz oder teilweise übertragen, soweit es sich um die Anwendung der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten sowie um die Anwendung des Statuts auf die Beamten der Laufbahngruppen B, C und D handelt, allerdings mit Ausnahme der Befugnisse, die er für die Ernennung der Beamten und für deren endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst sowie für die Einstellung der sonstigen Bediensteten besitzt.

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DER RAT

BESCHLUSS DES RATS

vom 14. Mai 1962

zur Bestimmung der Anstellungsbehörde für das Generalsekretariat der Räte

(63/9/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf Artikel 2 des Statuts der Beamten der Gemeinschaften und Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten —

BESCHLIESST :

Einzigster Artikel

Die Befugnisse, die der Anstellungsbehörde durch das Statut der Beamten und der Stelle, die zum Abschluß der Dienstverträge ermächtigt ist, durch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen sind, werden hinsichtlich des Generalsekretariats der Räte wie folgt ausgeübt :

- a) durch die Räte bezüglich des Generalsekretärs ;
- b) durch die Räte auf Vorschlag des Generalsekretärs zur Anwendung der Artikel 1, 13, 15 Absatz (2), 16, 22, 29, 30, 31, 32, 38, 41, 49, 50, 51, 78, 87, 88, 89 und 90 auf die Bediensteten der Besoldungsgruppe 1 der Laufbahngruppe A ;
- c) durch den Generalsekretär in den übrigen Fällen. Der Generalsekretär kann seine Befugnisse dem Generaldirektor der Verwaltung oder — falls dieser verhindert ist — dem diesen vertretenden Generaldirektor ganz oder teilweise übertragen, soweit es sich um die Anwendung der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten sowie um die Anwendung des Statuts auf die Beamten der Laufbahngruppen B, C und D handelt, allerdings mit Ausnahme der Befugnisse, die er für die Ernennung der Beamten und für deren endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst sowie für die Einstellung der sonstigen Bediensteten besitzt.

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE

KOMMISSION

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Entscheidung der Kommission über die Ermächtigung des Königreichs der Niederlande zur Erhöhung des Zollkontingents für Ferrochrom

(Der niederländische Text ist allein verbindlich)

(63/10/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

(In Tonnen)

gestützt auf das Protokoll Nr. XI über bestimmte Ferrolegierungen im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehene Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G und insbesondere auf Artikel 1 Absatz a des genannten Protokolls,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 20. Dezember 1961, mit der das Königreich der Niederlande ermächtigt wird, für die Zeit vom 1. Januar 1962 bis zum 31. Dezember 1962 ein zollfreies Zollkontingent von 160 t für Ferrochrom der Tarifnummer 73.02 E I b des Gemeinsamen Zolltarifs zu eröffnen,

gestützt auf das Schreiben des Königreichs der Niederlande vom 26. Oktober 1962, mit dem dieses die Erhöhung des vorgenannten Zollkontingents von 160 t auf 200 t für den gleichen Zeitraum vom 1. Januar 1962 bis zum 31. Dezember 1962 beantragt hat,

und in Erwägung nachstehender Gründe :

Es hat sich erwiesen, daß der tatsächliche Einfuhrbedarf an Ferrochrom im Jahre 1962 den zum Zeitpunkt der Annahme der vorgenannten Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1961 veranschlagten Bedarf übersteigt, was im wesentlichen auf den Produktionsanstieg der niederländischen metallurgischen und elektrometallurgischen Industrie zurückzuführen ist, der wiederum einen erhöhten Einfuhrbedarf an Ferrochrom bedingt. Die Ware wird in den Niederlanden nicht erzeugt; die Einfuhren und Ausfuhren in den letzten Jahren zeigen folgende Entwicklung :

| | 1959 | 1960 | 1961 | 1962 (9 Mon.) |
|-------------------------------|------|------|------|------------------|
| Einfuhren aus dritten Ländern | 164 | 148 | 108 | 177 |
| Einfuhren aus EWG-Ländern | 131 | 359 | 197 | 136 |
| Gesamtausfuhren | 2 | 11 | 17 | 15 |

Eine auf Grund der vorstehenden Zahlen berechnete jährliche Kontingentsmenge von 200 t für das Zollkontingent 1962 erscheint angemessen und trägt den Versorgungsmöglichkeiten innerhalb der Gemeinschaft Rechnung —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das vom Königreich der Niederlande für seine Einfuhren aus dritten Ländern von Ferrochrom der Tarifnummer 73.02 E I b des Gemeinsamen Zolltarifs auf Grund der Ermächtigung der Kommission für 1962 eröffnete zollfreie Zollkontingent wird von 160 t auf 200 t erhöht.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 11. Dezember 1962

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

**Entscheidung der Kommission über die Ermächtigung des Königreichs
Belgien und des Großherzogtums Luxemburg zur Erhöhung des Zoll-
kontingents für Ferrochrom**

(Der französische und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(63/11/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

(In Tonnen)

gestützt auf das Protokoll Nr. XI über bestimmte Ferrolegierungen im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehene Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G und insbesondere auf Artikel 1 Absatz a des genannten Protokolls,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 20. Dezember 1961, mit der das Königreich Belgien und das Großherzogtum Luxemburg ermächtigt werden, für die Zeit vom 1. Januar 1962 bis zum 31. Dezember 1962 ein zollfreies Zollkontingent von 2100 t für Ferrochrom der Tarifnummer 73.02 E I b des Gemeinsamen Zolltarifs zu eröffnen,

gestützt auf das Schreiben der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion vom 27. November 1962, mit dem diese die Erhöhung des vorgenannten Zollkontingents von 2.100 t auf 2.450 t für den gleichen Zeitraum vom 1. Januar 1962 bis zum 31. Dezember 1962 beantragt hat,

und in Erwägung nachstehender Gründe :

Es hat sich erwiesen, daß der tatsächliche Bedarf an Ferrochrom im Jahre 1962 den zum Zeitpunkt der Annahme der vorgenannten Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1961 veranschlagten Bedarf übersteigt. Die Ware wird in der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion nicht erzeugt; die Einfuhren während der letzten Jahre zeigen folgende Entwicklung :

| | 1959 | 1960 | 1961 | 1962 (1. Halb- jahr) |
|---|-----------------------|------|------|----------------------------|
| Einfuhren aus den übrigen Mitglied- staaten | 850 (Schätzungen) | 1275 | 1432 | 943 |
| Einfuhren aus dritten Ländern | 1450 (Schätzungen) | 2350 | 2245 | 1394 |

Die Gesamtausfuhren der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion sind geringfügig.

Eine auf Grund der vorstehenden Zahlen berechnete jährliche Kontingentsmenge von 2.450 t für das Zollkontingent 1962 erscheint angemessen und trägt den Versorgungsmöglichkeiten innerhalb der Gemeinschaft Rechnung —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das zollfreie Zollkontingent, das vom Königreich Belgien und vom Großherzogtum Luxemburg für ihre Einfuhren aus dritten Ländern von Ferrochrom der Tarifnummer 73.02 E I b des Gemeinsamen Zolltarifs auf Grund der Ermächtigung der Kommission für das Jahr 1962 eröffnet worden ist, wird von 2.100 t auf 2.450 t erhöht.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien und das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 11. Dezember 1962

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

**Entscheidung der Kommission über die Erhöhung des dem Königreich
Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg für Rohmagnesium
gewährten Zollkontingents**

(Der französische und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(63/12/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf das Protokoll Nr. XIV über Rohmagnesium im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehene Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 20. Dezember 1961, mit der dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg ein zollfreies Zollkontingent für Rohmagnesium der Tarifnummer 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs für die Zeit vom 1. Januar 1962 bis zum 31. Dezember 1962 in Höhe von 300 t gewährt wird,

gestützt auf das Schreiben der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion vom 27. November 1962, mit dem diese die Erhöhung des vorgenannten Zollkontingents von 300 t auf 360 t für den gleichen Zeitraum vom 1. Januar 1962 bis zum 31. Dezember 1962 beantragt hat,

und in Erwägung nachstehender Gründe :

Es hat sich erwiesen, daß der tatsächliche Bedarf an Rohmagnesium im Jahre 1962 den zum Zeitpunkt der Annahme der vorgenannten Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1961 veranschlagten Bedarf übersteigt. Die Ware wird in der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion nicht erzeugt; die Einfuhren in den letzten Jahren zeigen folgende Entwicklung :

| | (In Tonnen) | | | |
|---|-------------|------|------|-----------------------|
| | 1959 | 1960 | 1961 | 1962 (1. Halbjahr) |
| Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten | 51 | 62 | 58 | 42 |
| Einfuhren aus dritten Ländern | 275 | 373 | 318 | 233 |

Die Gesamtausfuhren der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion sind geringfügig.

Eine auf Grund der vorstehenden Zahlenangaben berechnete jährliche Kontingentsmenge von 360 t für das Zollkontingent 1962 erscheint angemessen und trägt den Versorgungsmöglichkeiten innerhalb der Gemeinschaft Rechnung.

In den zusammengestellten Unterlagen befindet sich kein Hinweis, aus dem gefolgert werden könnte, daß wegen der Gewährung des Zollkontingents in den vorgenannten Grenzen an das Königreich Belgien und das Großherzogtum Luxemburg Verlagerungen wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu befürchten wären —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg für ihre Einfuhren aus dritten Ländern von Rohmagnesium der Tarifnummer 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1962 gewährte zollfreie Zollkontingent wird von 300 t auf 360 t erhöht.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien und an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 11. Dezember 1962

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS

**Ausschreibung Nr. 258 : Öffentliche Ausschreibung der Republik Senegal
für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer
Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben**

(63/13/EWG)

Abkommen : 114/F/SE/S**Vorhaben :** 11.21.106**Gegenstand der Leistung :**

Bau der Staatlichen Schule für die Ausbildung von Landwirtschaftsberatern (E.N.C.R.) in Bambey (Republik Senegal).

Die Gesamtleistung ist in 10 Fachlose aufgeteilt. Jeder Bewerber hat die Möglichkeit, Angebote für jedes einzelne, mehrere oder die Gesamtheit der Lose abzugeben.

Bei dieser Ausschreibung handelt es sich ausschließlich um Bauleistungen. Die Lieferung der Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände erfolgt später.

Lage der Baumaßnahme :

Bambey (Republik Senegal).

Ausführungsfrist :

höchstens 12 Monate für die Gesamtleistung. Die tatsächliche Ausführungsfrist ist vom Bewerber im Angebot anzugeben.

Geschätzter Betrag :

119 500 000 CFA-Franken ⁽¹⁾.

Angebotsfrist :

Die Angebote, in französischer Sprache, müssen in eingeschriebenem Brief mit Rückschein an das „Ministère des travaux publics du Sénégal — B.P. 4014 in Dakar (Senegal)“ eingesandt werden und dort spätestens am 15. April 1963 um 17 Uhr Ortszeit vorliegen. Die Eröffnung der Angebote findet am 16. April 1963 statt.

Die Verdingungsunterlagen,

in französischer Sprache, sind auf schriftliche Bestellung, die an „Monsieur Magnan Lucien — Cabinet d'études D.K.R., bâtiment et travaux publics“ — Villa 30 B — Zone B — Point E in Dakar (Senegal) zu richten ist, zum Preis von 25 000 CFA-Franken (für außerhalb Senegals zu versendende Verdingungsunterlagen) erhältlich.

Die Bezahlung des Kaufpreises kann durch bestätigten, in Senegal zahlbaren Verrechnungsscheck an die Order von „Monsieur Magnan — Cabinet d'études D.K.R.“, Dakar (Senegal) erfolgen, der dem Bestellschreiben beizufügen ist.

Nach Eingang des entsprechenden Betrages oder Verrechnungsschecks werden die Verdingungsunterlagen kostenfrei durch Luftpost dem Besteller zugesandt.

Der Preis der Verdingungsunterlagen bei Abholung in Dakar beträgt 22 000 CFA-Franken.

⁽¹⁾ Entspricht etwa 484 000 US-Dollar.

Einsichtnahme in die Verdingungsunterlagen :

1. beim „Ministère des travaux publics de la république du Sénégal“ direction des travaux publics — bureau d'études“, Verwaltungsgebäude (Immeuble administratif), in Dakar (Senegal) ;
2. bei der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Generaldirektion für überseeische Entwicklungsfragen, 56, rue du Marais, Brüssel ;
3. bei den Informationsdiensten der europäischen Gemeinschaften in :
 Bonn, Zitelmannstraße 11
 Den Haag, Mauritskade 39
 Luxemburg, 18 rue Aldringer
 Paris XVIe, 61 rue des Belles-Feuilles
 Rom, Via Poli, 29.

Zusätzliche Auskünfte erteilt :

1. das „Ministère des travaux publics de la république du Sénégal“ in Dakar (Senegal) (Direction des travaux publics — bureau d'études — immeuble administratif (Verwaltungsgebäude) ;
2. das „Cabinet d'études D.K.R. — bâtiment et travaux publics“ Monsieur Magnan, Villa 30 B — Zone B — Point E, in Dakar (Senegal), Tel. 338-31.

Gemäß Artikel 132 Ziffer 4 des Vertrages von Rom steht die Teilnahme am Wettbewerb zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten oder der mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten Länder und Gebiete besitzen.

**Ausschreibung Nr. 259 : Öffentliche Ausschreibung der Republik Togo
für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer
Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben**

(63/14/EWG)

Abkommen : 108/F/TO/S

Vorhaben : 11.22.108

Gegenstand der Leistung :

Bau und Ausbau von 5 Mittelschulen mit Internat in Tsevie, Palime, Bassari, Lama-Kara und Dapango in der Republik Togo.

Jede Mittelschule mit Internat stellt für sich ein eigenes Baulos dar. Jeder Bewerber hat die Möglichkeit, Angebote für ein, für mehrere oder die Gesamtheit der Lose einzureichen.

Geschätzter Betrag :

insgesamt 336 116 000 CFA-Franken ⁽¹⁾.

| | Tsevie | Palime | Bassari | Lama-Kara | Dapango | Insgesamt |
|---------------|------------|------------|------------|------------|------------|----------------------------|
| Gebäude | 41.254.000 | 61.834.000 | 46.894.000 | 61.834.000 | 50.754.000 | 262.570.000 |
| Außenarbeiten | 9.031.000 | 13.833.000 | 16.461.000 | 15.353.000 | 18.868.000 | 73.546.000 |
| | 50.285.000 | 75.667.000 | 63.355.000 | 77.187.000 | 69.622.000 | 336.116.000 ⁽¹⁾ |

Ausführungsfristen :

Die Ausführungsfristen sind wie folgt festgelegt :

- für ein Los 9 Monate
- für zwei Lose 10 Monate insgesamt
- für drei und mehr Lose 12 Monate insgesamt.

⁽¹⁾ Entspricht etwa 1 361 600 US-Dollar.

Angebotsfrist :

Die Angebote, in französischer Sprache, müssen in eingeschriebenem Brief vorliegen bei „M. le Président de la commission consultative des marchés, présidence de la République togolaise“ in Lomé (Togo) oder dort hinterlegt worden sein vor 11 Uhr Ortszeit (= GMT) des Tages der Angebotseröffnung, die am 18. April 1963 um 15 Uhr Ortszeit (= GMT) im „Palais du Gouvernement (Salle de réception de la commission consultative des marchés)“ in Lomé (Togo) stattfindet.

Die Verdingungsunterlagen,

in französischer Sprache, sind auf Bestellung, die an den „Service des travaux publics du Togo“, B.P. 335 in Lomé (Togo) zu richten ist, zum Preis von 5000 CFA-Franken je Los erhältlich. Der der Bestellung entsprechende Betrag ist entweder auf das Postscheckkonto des „Trésorier-payeur du Togo, Lomé“, Postscheckkonto Nr. 004 in Lomé einzuzahlen oder in Form eines bestätigten, in Togo zahlbaren und auf den „Trésorier-payeur du Togo, Lomé“ ausgestellten Bankschecks dem Bestellschreiben beizufügen.

Nach Eingang dieses Betrages bzw. Bankschecks werden die Verdingungsunterlagen kostenfrei durch Luftpost zugesandt.

Einsichtnahme in die Verdingungsunterlagen :

1. bei der „Direction des travaux publics“ in Lomé (Togo), arrondissement des bâtiments;
2. bei der Botschaft der Republik Togo (Ambassade de la République togolaise), 7 rue Alfred Roll, Paris 17^e;
3. bei der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Generaldirektion für überseeische Entwicklungsfragen, 56 rue du Marais, Brüssel;
4. bei den Informationsdiensten der europäischen Gemeinschaften in:
Bonn, Zitelmannstraße 11
Den Haag, Mauritskade 39
Luxemburg, 18 rue Aldringer
Paris XVI^e, 61 rue des Belles-Feuilles
Rom, Via Poli, 29.

Zusätzliche Auskünfte :

„M. le Chef de l'arrondissement des bâtiments, direction des travaux publics“ in Lomé (Togo).

Gemäß Artikel 132 Ziffer 4 des Vertrages von Rom steht die Teilnahme am Wettbewerb zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten oder der mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten Länder und Gebiete besitzen.

**Genehmigung sozialer Entwicklungsvorhaben in der Republik Obervolta,
der Republik Dahomey, der Republik Togo und der Zentralafrikanischen
Republik**

(63/15/EWG)

Die Kommission hat am 19. Dezember 1962 gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Durchführungsabkommens über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Finanzierung von sieben sozialen Vorhaben genehmigt, von der Republik Obervolta, der Republik Dahomey, der Republik Togo und der Zentralafrikanischen Republik unterbreitet.

Es handelt sich um folgende Vorhaben :

1. in der Republik Obervolta :
Vorhaben Nr. 11.21.707 : Wasserversorgung und Kanalisation von Wagadugu (Vormerknummer F/HV/36/62); die vorläufige Ausgabenbindung beträgt 433 000 000 CFA-Franken (etwa 1 754 000 Rechnungseinheiten entsprechend).

2. in der Republik Dahomey :

Vorhaben Nr. 11.21.610 : Oberschule für Jungen und Mädchen in Parakou (Vormerknummer F/DA/24a/62); die vorläufige Ausgabenbindung beträgt 440 000 000 CFA-Franken (etwa 1 782 000 Rechnungseinheiten entsprechend).

Vorhaben Nr. 11.21.611 : Höhere Schule von Abomey (Vormerknummer F/DA/24b/62); die vorläufige Ausgabenbindung beträgt 130 000 000 CFA-Franken (etwa 527 000 Rechnungseinheiten entsprechend).

Vorhaben Nr. 11.21.612 : Lieferung von Bauteilen für die Konstruktion von 20 Grundschulen (Einheitschulen) mit Wohnungen (Vormerknummer F/DA/24c/62); die vorläufige Ausgabenbindung beträgt 40 000 000 CFA-Franken (etwa 162 000 Rechnungseinheiten entsprechend).

3. in der Republik Togo :

Vorhaben Nr. 11.22.111 : Ausbau der Wasserversorgung der Stadt Lomé (Vormerknummer F/TO/23/60); die vorläufige Ausgabenbindung beträgt 167 000 000 CFA-Franken (etwa 677 000 Rechnungseinheiten entsprechend).

Vorhaben Nr. 11.22.112 Sofortige Hilfsmaßnahme : Ankauf von 2 „Motorgradern“ (Vormerknummer F/TO/25/62); die vorläufige Ausgabenbindung beträgt 15 000 000 CFA-Franken (etwa 61 000 Rechnungseinheiten entsprechend).

4. in der Zentralafrikanischen Republik :

Vorhaben Nr. 11.23.310 : Studien für die Verbesserung der Straße Bangui — M'Baïki (Vormerknummer F/OC/39/62); die vorläufige Ausgabenbindung beträgt 26 000 000 CFA-Franken (etwa 105 000 Rechnungseinheiten entsprechend).

Unterzeichnung von drei Finanzierungsabkommen

(63/16/EWG)

Am 20. Dezember 1962 wurde das Finanzierungsabkommen Nr. 173/F/HVS zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Obervolta unterzeichnet. Dieses Abkommen betrifft folgendes soziales Investitionsvorhaben :

Vorhaben Nr. 11.21.707 : Wasserversorgung und Kanalisation von Wagadugu (Vormerknummer F/HV/36/62).

Wie bereits auf Seite 40/63 dieses Amtsblatts berichtet wurde, beträgt die vorläufige Ausgabenbindung für dieses Vorhaben 433 000 000 CFA-Franken.

(63/17/EWG)

Am 21. Dezember 1962 wurde das Finanzierungsabkommen Nr. 172/F/NI/E zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Niger unterzeichnet. Dieses Abkommen betrifft folgendes wirtschaftliches Investitionsvorhaben :

Vorhaben Nr. 12.21.802 : Verbesserungsarbeiten der Straßenverbindungen Niamey — Zinder und Takiéta — Nigeria (Vormerknummer F/NI/65/62).

Wie bereits im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 125 vom 30. November 1962 berichtet wurde, beträgt die vorläufige Ausgabenbindung für dieses Vorhaben 2 858 000 000 CFA-Franken.

(63/18/EWG)

Am 4. Januar 1963 wurde das Finanzierungsabkommen Nr. 165/B/BU/E zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Burundi unterzeichnet. Dieses Abkommen betrifft folgendes wirtschaftliches Investitionsvorhaben:

Vorhaben Nr. 12.12.012: Anlegen von 500 ha Teeplantagen in der Gegend von Bugarama—Busangana (Vormerknummer B/BU/01/62).

Wie bereits im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 124 vom 28. November 1962 berichtet wurde, beträgt die vorläufige Ausgabenbindung für dieses Vorhaben 51 000 000 RB-Franken.

SOEBEN ERSCHIENEN :

**Erste Ergänzung der zweiten Auflage des Verzeichnisses der im Rahmen
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zusammengeschlossenen land-
und ernährungswirtschaftlichen Verbände**

Diese Veröffentlichung umfaßt die bei den bestehenden Verbänden eingetretenen Veränderungen sowie die auf EWG-Ebene neu erfolgten Zusammenschlüsse von Verbänden.

Sie ist die erste einer Reihe von Halbjahres-Veröffentlichungen, die regelmäßig denjenigen Erwerbern eines Verzeichnisses kostenlos zugestellt werden, die den Kontrollabschnitt der diesem Verzeichnis beigelegten Karte „Soeben erschienen“ zurückgeschickt haben.

Bestellungen dieses Verzeichnisses sind an die auf der Rückseite des Umschlages angegebenen Vertriebsbüros der europäischen Gemeinschaften zu richten.

Titel der Veröffentlichung :

8006* Verzeichnis der im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zusammengeschlossenen land- und ernährungswirtschaftlichen Verbände

Viersprachige Ausgabe : deutsch/französisch/italienisch/niederländisch. Loseblattsammlung.

Preis des Grundwerks mit Ergänzungen : DM 12,—; bfrs 150,—.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

SOEBEN ERSCHIENEN :

Konjunkturbefragung bei den Unternehmern der Gemeinschaft

Methode und Ergebnisse

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat soeben einen ersten Bericht über die Methode und die ersten Ergebnisse der EWG-Konjunkturbefragung veröffentlicht.

Im ersten Teil dieses Berichtes, der die Erhebungsmethode behandelt, werden die allgemeinen Grundsätze der Konjunkturbefragung sowie die Einzelheiten der EWG-Konjunkturbefragung dargelegt.

Der zweite Teil enthält in Form graphischer Darstellungen mit erläuterndem Text die ersten Ergebnisse dieser Befragung, an der sich seit Beginn des Jahres 1962 bereits rund 13 000 Unternehmer der Gemeinschaft beteiligen. Die Ergebnisse der EWG-Konjunkturbefragung werden künftig alle vier Monate veröffentlicht.

Diese Veröffentlichung erscheint in zwei zweisprachigen Ausgaben: deutsch/niederländisch und französisch/italienisch.

Preis : Einzelnummer
Jahresabonnement

DM 2,80 bfrs 35,—
DM 8,— bfrs 100,—